

Nachbarschaftshilfe Idstein - Generationen füreinander e.V.

Satzung des Vereins – Stand: 28.08.2024



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Idstein - Generationen füreinander“ e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR5140 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Idstein/Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe
2. die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
3. die Förderung der Bildung (inklusive Weiterbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern) und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Besuchsdienste und Gesellschaft leisten bei hilfsbedürftigen Personen
2. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
3. Begleitung von hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
4. Betreuung von Haus und Garten bei vorübergehender Abwesenheit wie im Krankheitsfall (z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus) oder Urlaub (z.B. Blumen gießen, Briefkasten leeren)
5. Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
6. Haustiere betreuen, pflegen und ausführen bei vorübergehender Abwesenheit, z.B. bei Urlaubsabwesenheit
7. Hilfe bei der Korrespondenz mit Behörden, u.a. das Ausfüllen von Formularen
8. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
9. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
10. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen sicher zu stellen.
11. Beratung zum Thema Informations- und Kommunikationsmedien, Hilfe bei Softwarefragen und -problemen, Kleinreparaturen von Hardware, Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen zu Themen der digitalen Welt

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. §57 Abs. 1 AO tätig werden.

Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Hilfeleistung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hospizbewegung im Idsteiner Land e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Über die Entscheidung erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
2. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde, die satzungsgemäßen Vereinszwecke geschädigt würden, die Vereinsregeln nicht eingehalten werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich fordern. Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Mail oder Brief eingeladen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedschaften;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn mit der Einladung die Änderungsvorschläge bzw. die geänderte Satzung schriftlich mitgeteilt wurden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben ist.

Wahlen zum Vorstand finden offen statt, es sei denn, ein Mitglied besteht auf geheimer Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen ergeben, die Verantwortung.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er handelt nach Treu und Glauben und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich zur Entlastung Rechenschaft abzulegen.



Der Vorstand besteht aus

1. einer/m Vorsitzenden;
2. einer/m stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem/r Schriftführer/in;
4. einem/r Kassierer/in
5. mindestens einem/r Beisitzer/in

Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

Die Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss aber in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verein kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mehr hat. Für diesen Fall muss so rasch wie möglich eine Ergänzungswahl stattfinden.

Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 9 Buchhaltung/Kasse

Die Buchhaltung und Führung der Kasse des Vereins obliegt der Kassiererin/ dem Kassierer. Diese(r) hat die Kasse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verwalten. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und von 2 aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr zu wählenden Mitgliedern (Kassenprüfer/in) zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Durch sie ist auf Antrag die Entlastung des Kassenwartes wie des Gesamtvorstand auszusprechen.

Die Fassung dieser Satzung wurde am 28.08.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen.